Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 76 (1925)

Heft: 12

Artikel: Das "forstliche Lehrrevier" und der Kanton Zürich

Autor: Weber, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-767872

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

während naturgemäß die Gebirgskantone wie Graubünden, Wallis, Tessin und Freiburg hauptsächlich Aufforstungs=, Verbauungs= und Wegprojekte zur Schau stellen.

Teils geschäftlichen, teils wissenschaftlichen Charakter haben die Ausstellungen holzverarbeitender Betriebe, wie z. B. der Holzkonservierungsanstalt Zofingen, der Imprägnieranstalten Langenthal und Nidau, der Holzbödensabrik Lohwil. Das Werkzeuggeschäft Zaugg in Bern trägt mit einer Kollektion forstlicher Werkzeuge zur Bereicherung der ebenfalls spärlich besetzen Abteilung für Forstbenutzung bei.

Die von Herrn Forstinspektor Moreillon ausgestellte Sammlung von Blattbeschädigungen durch Insekten, sowie auch die vom botanischen Institut der Universität Bern ausgestellten Blattbeschädigungen durch Mehltau finden die Beachtung der Fachleute. Auf dem etwas abseits ge= legenen und deshalb von vielen Ausstellungsbesuchern gar nicht bemert= ten Holzlagerplat wird unser Interesse vor allem durch eine Kollektion sehr starker, geschnittener Nadelholzstämme aus emmentalischen Waldun= gen in Anspruch genommen, ausgestellt von der Sägerei Chr. Fant= hauser & Co. in Langnau. Die "Selva" zeigt bündnerisches Gebirgs= holz, darunter eine vielbestaunte, 50 m lange, tadellos gewachsene Fichte aus den Gemeindewaldungen von Klosters und eine 42,8 m lange Lärche aus dem Engadin. Auch prächtige Bretter, an denen man den inneren Bau und die vorzügliche Qualität dieses Gebirgsholzes beurteilen kann, sind zu sehen. Eine überaus schlanke Sihlwaldbuche von 42,3 m Länge und 56 cm Brusthöhendurchmesser, sowie eine von der Holzgroßhandlung Spengler in Lengwil ausgestellte Kollektion von Eichen= und Birn= baumstämmen sind auffallende und vielbestaunte Stücke.

Damit haben wir unseren Kundgang beendet. Die Ausstellung war, trot der eingangs erwähnten Mängel, sehr reichhaltig und lehrreich.

W. Nägeli.

Das "Forftliche Cehrrevier" und der Kanton Zürich.

Von Th. Weber, Oberforstmeister, Zürich.

In seiner Abhandlung über die "Studienplanreform" im Oktobersheft 1923 dieser Zeitschrift bemerkte Herr Dr. Ph. Flury am Schlusse seiner Ausführungen folgendes: "Bei der Errichtung der Forstschule hat der Kanton Zürich die formelle Verpflichtung übernommen, der Schule ein Lehrrevier zur Verfügung zu stellen, wenn das Bedürfnis hierzu sich einstellt. Diese Verpflichtung besteht heute noch, und es wäre nun an der Zeit, den Kanton Zürich zur Erfüllung derselben anzuhalten usw."

Diese "Feststellung" bewog uns damals, im Archiv des Oberforstamtes und im zürcherischen Staatsarchiv die einschlägigen Akten zu studieren. Das Resultat dieser Nachforschungen, das u. E. mit den Fluryschen Darstellungen nicht in Einklang zu bringen war, teilten wir dann Herrn Dr. Flury gelegentlich mündlich mit, es für untunlich haltend, in dieser Ungelegenheit in unserm Fachorgane eine Polemik zu beginnen. Der Um= stand nun, daß "man inzwischen auf zürcherischer Seite anscheinend etwas Umschau gehalten hat und es verlautete, daß man dort von einer bestimm= ten derartigen Verpflichtung nichts wisse", veranlaßte Herrn Dr. Flury, im Septemberheft 1925 unter dem Titel "Forstliches Lehrrevier" in sehr einläglicher Weise auf diese Frage zurückzukommen. Da er trotz seiner Versicherung auf Seite 230, "daß es ihm ferne lag, gegen den Kanton Zürich einen Vorwurf erheben zu wollen usw.", im Grunde doch wieder zum gleichen Schlusse kommt, der Kanton Zürich habe auch heute noch im Sinne und Geiste von Gesetz und Reglement a priori die Verpflichtung, ein Lehrrevier zur Verfügung zu stellen, so sehen wir uns gezwungen, nun auch unsern zürcherischen Standpunkt an diesem Orte zu versechten, so sonderbar es uns vorkommt, dies tun zu müssen, nachdem 70 Jahre lang kein Mensch daran gedacht hat, den Kanton Zürich an ein angeblich nicht eingelöstes Versprechen zu erinnern. Auch anläglich der gründlichen Beratungen der Spezialkommission des Ständigen Komitees in Sachen Studienplanreform, bei denen die Lehrpraxis ebenfalls zur Sprache kam, wurde kein Wort über ein Lehrrevier geäußert. Die Frage der Schaffung eines solchen ist erst seit zirka einem Jahre akut geworden aus hier vor= derhand nicht näher zu erörternden Gründen.

Nachdem dann der Gedanke einmal aufgekommen, wurde die Sache von interessierter Seite mit um so größerem Eifer verfolgt, und daß man für die möglichst schleunige Verwirklichung des Planes in erster Linie den Kanton Zürich ins Auge faßte, ist an und für sich ja verständlich. Die Art und Weise aber, wie dies nun in der Folge geschah, konnte und kann von dessen Behörden nicht gebilligt werden, und die Darstellung und Auffassung, als ob sich dieser bei Gründung der Forstschule zur Abtretung eines eigentlichen Lehrreviers verpflichtet hätte und daher jederzeit auch nach 70 Kahren noch — dazu verpflichtet sei, entspricht nicht den Tatsachen, so nachdrücklich auch Herr Dr. Flury seine Ausführungen au Hand der durch ihn angestellten "juristisch-forstgeschichtlichen" Nachforschungen in Bern zu begründen sucht. Diese Darstellungen mussen bei einem mit den Akten nicht vertrauten Leser den Eindruck einer grundsäklichen Verpflichtung seitens des Kantons Zürich, das plöklich so sehnlich herbeigewünschte Lehrrevier ohne weiteres und als etwas ganz Selbstverständliches zur Verfügung zu stellen, erwecken.

Außer auf seine Archivstudien beruft sich Herr Dr. Flury namentlich auf die mündlichen Aussagen und durchaus subjektiven Auslegungen des verstorbenen Schulratspräsidenten Dr. Kappeler und des früheren Stadtsforstmeisters Meister, sowie auf einen Brief von Prof. Landolt vom 17. September 1855, während er anderseits die Bedeutung der Vernehm-

lassungen Landolts und Oberforstmeister Finslers gleichen Jahres die zurcherische Regierung, "weil nur rein intern zürcherischen Charafter besit= zend", mit einigen fritischen Bemerkungen auf S. 225 negiert, über welche die verstorbenen Autoren wohl selber am meisten erstaunt wären. Denn die Eingabe Landolts und die Antragstellung von Oberforstmeister Finsler an die Regierung in Sachen der Doppelstellung Landolts erwecken durchaus nicht den Eindruck irgendwelchen "Eifers, die Entbehrlichkeit eines Lehrreviers zu betonen", oder gar des beruhigenden Bewuftseins, mit ihren Aeußerungen nach Entscheidung der Sitzfrage für den Kanton Zürich nun nichts mehr "befürchten" zu müssen. Hätte Herr Dr. Flury von jenen ganz sachlich gehaltenen Atten Einsicht genommen, so hätte er seine un= autreffenden Bemerkungen gewiß unterlassen. Daß übrigens die Freude und Begeisterung über die Sitwahl in Zürich keine so überwältigende und ungeteilte war, wie Herr Flury zu glauben scheint, geht aus den damaligen Presseäußerungen und aus den langwierigen Verhandlungen, welche die Regierung mit der Stadt und den Außengemeinden in langen Markten wegen der Beitragsleiftungen zu führen hatte, deutlich genug hervor; denn man hatte nicht eine polytechnische Schule, sondern eine eid= genössische Universität erwartet.

Wie verhält es sich nun mit der Verpflichtung des Kantons Zürich in Wirklichkeit?

Grundlegend ist Art. 40 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidg. polhtechnischen Schule vom 7. Februar 1854, in Ziff. 4 lautend. "Dem Kanton Zürich bzw. der Stadt Zürich liegt ob: Die ihnen zugehöfigen Waldungen behuß forstwirtschaftlichspraktischer Studien unentgeltzlich benüßen zu lassen, und so viel an ihnen liegt, darauf hinzuwirken, daß auch die im Eigentum von Korporationen besindlichen Waldungen zu gleichem Zwecke der Anstalt geöffnet werden."

Mit Beschluß des Großen Kates des Kantons Zürich vom 19. April 1854 wurde dann der Regierungsrat beauftragt, dem Bundesrat die Erstlärung abzugeben, daß die durch Art. 40 des Bundesgesetzes vom 7. Fesbruar 1854 dem Size dieser Anstalt auferlegten Verbindlichkeiten in der Voraussetzung, daß die polytechnische Schule im wesentlichen mindestenz in der Ausdehnung werde errichtet werden und bestehen bleiben, wie das einschlägige Bundesgesetz vom 7. Hornung 1854 es vorschreibt, übersnommen werden.

Vorher hatte sich der Regierungsrat bei der Stadt speziell auch wegen der "unentgeltlichen Benutzung der Waldungen" vergewissert, indem das mals in der Umgebung von Zürich vornehmlich nur die Stadt hierfür in Frage kam.

Es ist zu beachten, daß die Erklärung des Kantons Zürich vom 19. April 1854 sich nur auf Art. 40 des Bundesgesetzes vom 7. Februar 1854 bezieht und nicht etwa auf das erst am 31. Juli 1854 erlassene Reglement

für die eidg. polhtechnische Schule. Es geht denn auch nicht an, wie Herr Dr. Flury es für gut findet, aus dem Reglement Verpflichtungen für Zürich abzuleiten, welche (angeblich) über das Gesetz hinausgehen, weil das Reglement vom Bund einseitig erlassen wurde, ohne Zürich zu befragen. Nebrigens läßt sich auch aus der ganz allgemeinen Fassung von Ziff. 19 des Art. 17 dieses Reglementes keinerlei Verpflichtung ableiten, ein eigent= liches Lehrrevier zu stellen, so eifrig Herr Dr. Flury dies nach seiner Auffassung auch versicht. Es hat indessen keinen Zweck, heute darüber noch weiter zu streiten. Denn es handelt sich in der ganzen Frage um einen Vertrag zwischen Bund und Kanton, bei dessen Auslegung davon auszugehen ist, daß Bund und Kanton sich als gleichberechtigte Vertragskontrahenten gegenüber stehen. Diese Feststellung ist deshalb von Bedeutung, weil allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrage gemäß Art. 48, Biff. 1. des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilen wären und der Ent= scheid also nicht etwa bei den politischen Behörden liegt.

Wenn man sich nun darüber klar werden will, welche Verpflichtungen der Kanton Zürich durch die Erklärung seines Großen Rates vom 19. April 1854 bezüglich der Waldungen übernommen hat, so muß untersucht werden, was die vertragsschließenden Parteien dam als unter "unentgeltlicher Benußung der Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien" verstanden haben. Es kommt also nicht darauf an, welchen Sinn man diesen Worten heute allenfalls gerne geben möchte.

Unter einem Lehrrevier versteht man einen Wald, der entweder der Schule zu Eigentum gehört oder in welchem sie anordnen kann, was sie will. Im zweiten Falle wäre also die Schule das Organ des Waldeigentümers für die Bewirtschaftung des Waldes, zum mindesten in der Rechtsstellung eines Pächters. In diesem Sinne kann nun der zwischen Bund und Kanton bestehende Vertrag unmöglich ausgelegt werden. Wir finden denn auch den Ausdruck "Lehrrevier" weder im Bundesgesetz, noch im zürcherischen Großratsbeschluß oder im Stadtratsbeschluß, obschon man diesen Ausdruck schon damals sehr gut kannte; hatte man doch die Verhältnisse fremder Forstschulen, die über solche Lehrreviere verfügten, stu= diert, wie auch aus den Vernehmlassungen der Herren Landolt und Finsler deutlich hervorgeht. Hätte man dem Kanton und der Stadt Zürich wirklich eine Verpflichtung auferlegen wollen, ein eigentliches Lehrrevier zu schaffen und hätten Kanton und Stadt Zürich diese Verpflichtung damals wirklich übernehmen wollen, so hätte man ganz sicher das Kind beim richtigen Namen genannt.

Aber auch aus einem andern Grunde erscheint die Auslegung, wie sie Herrn Dr. Flury beliebt, unmöglich. Die Verpflichtung von Kanton und Stadt Zürich erstreckt sich nämlich auf alle ihnen zugehörenden Walsdungen, ja es sollen laut Art. 40, Ziff. 4, wenn möglich auch die Kors

porationen die Zumutung zu stellen, die Bewirtschaftung ihrer Waldungen der Schule zu überlassen.

Budem ist zu beachten, daß alle übrigen in Art. 40 des Bundesgesetzes erwähnten Verpflichtungen später ausnahmslos durch besondere Verträge geregelt worden sind. Vergleiche z. B.: Vertrag zwischen der Regierung von Zürich und dem schweizerischen Schulrat betreffend Benützung der wissenschaftlichen Sammlungen und des botanischen Gartens in Zürich, vom 14. Oktober 1859; Vertrag zwischen Stadtrat Zürich und Schulrat betreffend die freie Benützung wissenschaftlicher Sammlungen der Stadt Zürich, vom 1. Mai 1860; Vertrag zwischen Kanton Zürich und Schulrat betreffend die Erbauung einer neuen Sternwarte, vom 25. Mai 1861. Auch als der Bund im Jahre 1885 eine Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen errichtete, fand es der Bundesrat für nötig, in der Verordnung über die Organisation dieser Zentralanstalt vom 1. Juni 1886. in Art. 8 ausdrücklich zu sagen: "Das Handels= und Landwirtschafts= departement unterhandelt mit den Kantonsregierungen und durch diese mit den Gemeinden und Korporationen betreffend die Ueberlassung ihrer Waldungen zu Versuchszwecken". Frgendein Vertrag über die Benützung der Waldungen besteht aber nicht; es muß also lediglich auf die in Urt. 40, Biff. 4, des Bundesgesetes vom 7. Februar 1854 enthaltenen Bestimmungen abgestellt werden.

Unter der "unentgeltlichen Benutung der Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien" wurde eben damals etwas ganz anderes
verstanden als ein Lehrrevier, wie es nun verlangt wird. Das geht wieberum aus dem sehr einläßlich begründeten Antrag des Oberforstamtes
an den Regierungsrat vom 29. September 1855 hervor. Und wie Prof.
Landolt selber in der Folge und während seiner ganzen 38jährigen Lehrtätigkeit diese "unentgeltliche Benutung der Waldungen" in Wirklichkeit
auffaßte und beanspruchte, das wissen alle diesenigen, und zu ihnen gehört auch Herr Dr. Flury, welche noch unter ihm studierten.

Der freie Zutritt zu den Waldungen war übrigens damals keineswegs etwas Selbstverständliches. Das zürcherische privatrechtliche Gesetbuch vom Jahre 1854 bestimmte in § 713 lediglich: "Gebahnter Wege durch öffentliches Feld und Wald darf jeder Fußgänger sich bedienen". Nun verstand man aber unter "unentgeltlicher Benützung der Waldungen zu Studienzwecken" natürlich auch zürcherischerseits damals schon mehr als das bloße Begehungsrecht, und zwar nicht nur auf den Wegen, sondern auch im Bestandesinnern. Und in der Tat hat man denn auch in Zürich

von jeher den Professoren und Studenten u. W. nie die geringsten Schwierigkeiten gemacht, wenn sie in Staats=, Stadt= und sogar Korpora= tionswaldungen (um Zürich herum gehören fast alle öffentlichen Waldungen mit Ausnahme der Stadtwaldungen zu letzterer Kategorie!) Wirt= schaftsplanaufnahmen, Kluppierungen, Messungen, Kulturarbeiten vor= nehmen und Durchforstungen anzeichnen wollten usw. Und so, nicht anders, hat auch zweifellos Forstmeister Meister die Sache aufgefaßt; daß seine von Herrn Dr. Flury angeführten mündlichen Neußerungen gegen= über Prof. Bühler als Beweis für das Gegenteil gelten sollten, ist uns wirklich nicht verständlich. Jedenfalls muß sich kein zurcherischer Forst= beamter weder der Vergangenheit noch der Gegenwart den Vorwurf machen lassen, daß er die ihm unterstellten Waldungen, seien es Staats=, Gemeinde= oder Korporationswaldungen, nicht jederzeit bereitwilligst den Professoren und Studenten auf ihr Verlangen hin für die genannten Zwecke, wie dies eben in Art. 40, Ziff. 4, des Bundesgesetzes vorausgesetzt wurde, zugänglich gemacht hätte. Zeitweise wurde aber seitens der Schule von diesem Entgegenkommen recht wenig Gebrauch gemacht.

Wir haben schon erwähnt, daß im Jahre 1854 in der Umgebung von Zürich — und nach den Darstellungen von Landolt selbst kamen für ihn vornehmlich diese Waldungen in Betracht — noch keine Staatswaldungen von nennenswerter Ausdehnung existierten. Daher hat denn auch der Regierungsrat mit Zuschrift vom 23. Februar 1854 den Stadtrat eingeladen, die Stadtwaldungen zur Verfügung zu stellen, worauf die Bürgergemeinde unterm 11. April 1854 beschloß: "Die der Stadt zugehörigen Waldungen behufs forstwirtschaftlich-praktischer Studien ungehindert benuten zu lassen, alles in der Meinung, daß dem Eigentümer dieser Objekte vor= behalten bleibe, diese Benutung durch Vorschriften zu regulieren, welche die Verwaltung und den Bestand derselben zu sichern geeignet sind." Auf den Hinweis der Regierung, daß das Wort "ungehindert" nicht mit dem im Bundesgesetz enthaltenen "unentgeltlich" identisch sei, antwortete ber Stadtrat, daß es sich nur um eine Verschreibung handle, die inzwischen richtig gestellt worden sei. Die Zusage der Stadt basierte im besondern ouf einem Gutachten des Stadtforstamtes, lautend: "Das Stadtforstamt hält es für angemessen, die diesfällige Verständigung mit den kompetenten Behörden dahin zu leiten, daß den Professoren der Forstschule und den dieselbe besuchenden Forstkandidaten der freie Zutritt in sämtlich e Waldungen jederzeit gestattet werde, ohne daß denselben irgendwelches Verfügungsrecht über diese Waldungen eingeräumt werde. Für den Fall, wo es in den Wünschen der Professoren liege, Kulturversuche oder Untersuchungen mit Beziehung auf das Ertragsvermögen und auf die Ertragsfähigkeit der Stadtwaldungen anzustellen, so solle dieses nur mit dem Vorwissen und im Einverständnisse mit dem verantwortlichen Verwalter über dieselben, und zwar in dem Maße geschehen, als keine Uebertretung

des Forstgesetzs stattsindet. Endlich müsse bestimmt werden, daß die von den Arbeitern des Forstamtes bei den verschiedenen Versuchen zu leisstende Beihülfe, sowie der Abgang an Werkgeschirr angemessen vergütet werden soll."

Wiewohl sich also die Stadt Zürich in viel bestimmterer Form als der Kanton verpflichtete, so geht doch aus deren Zusicherungen unzweis deutig hervor, daß es sich auch bei dieser für forstliche Studienzwecke bestimmten Offenhaltung der Stadtwaldungen ohne irgendwelche Begrenzung nicht um ein Lehrrevier im Sinne der Ausführungen Dr. Flurysgehandelt hat.

Mit dieser Auffassung hat man sich denn auch in Bern in der Folge ohne weiteres und ohne Hintergedanken einverstanden erklärt, auch dann noch, als Prof. Landolt vor Antritt seiner Professur im Herbst 1855 seine Doppelstellung als wirtschaftender Forstbeamter und Professor, gewiß nicht mit Unrecht, sowohl beim Bundesrat als bei der Zürcher Regierung mit den damit für beide Teile verbundenen Vorteilen zu begründen suchte. Hätte man aber damals ein bestimmtes Lehrrevier als absolute Notwendigkeit im Auge gehabt, so wäre mit der Genehmigung von Landolts Gesuch die Frage keineswegs gelöst gewesen und hätte sich der Bundesrat zweisellos mit dieser Lösung für die Zukunft auch nicht so ohne weiteres abgefunden.

Ein von der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion veranlaßtes juristisches Gutachten kommt denn auch mit aller Bestimmtheit zum Schlusse, daß der Kanton Zürich nach den bestehenden Gesetzen und Verträgen unter keinen Umständen verpflichtet ist, der eidg. technischen Hochschule ein forstliches Lehrrevier zur Verfügung zu stellen.

Herr Dr. Flurh findet es auch für angezeigt, darauf hinzuweisen, daß nach dem Kücktritt Landolts im Jahre 1893 Prof. Felber, als früherer Stadtforstmeister von Winterthur, ebenfalls dem zürcherischen Forstwesen von Anfang an nahestand, so daß sich die Aufrollung der Lehrreviersrage wie bei Landolt erübrigte. Dazu möchten wir uns zum Schlusse doch noch die bescheidene Frage erlauben, ob denn seit Landolts und Felbers Weggang der Umstand, daß seither Professoren amten, welche nicht aus dem zürcherischen Forstbienst hervorgegangen sind, die zürcherischen Beshörden dazu veranlaßt habe, die Waldungen in weniger weitherzigem Umfange der Forstschule zur Versügung zu stellen, als es früher der Fall war und wie dies Landolt und Felber für ihre Zwecke, ohne je an ein eigentliches Lehrrevier zu denken, verlangt haben? Als Herr Dr. Flury dies niederschrieb, mag der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen sein.

Mit vorstehenden Ausführungen ist die Frage des Lehrreviers, wie es jetzt verlangt wird, allerdings noch nicht gelöst; es ist dies aber wieder ein Kapitel für sich, auf das heute näher einzutreten wir aus verschiedenen Gründen absehen. Für diesmal wollten wir nur den Kanton Zürich gegen

Auslegungen verteidigen, welche ihn nach 70 Jahren des Bewußtseins vertraglicher Pflichterfüllung gegenüber dem Bunde in Sachen technischer Hochschule nun plöglich eines andern belehren sollten, nur weil die jetzigen Anschauungen und weitestgehenden Begehren sich nicht mehr mit den früheren Ansprüchen zusammenreimen wollen.

Vereinsangelegenheiten.

Protofoll der Generalversammlung des Schweiz.Forstvereins

vom 22. September 1925 im Saal bes Sekundarschulhauses in Languau i. E.

1. Eröffnung der Versammlung kurz nach 7 Uhr durch den Präsidenten des Lokalkomitees, Regierungsrat Dr. Moser, Forstdirektor des Kantons Bern. Er dankt der Bevölkerung und den Behörden von Langnau für den herzlichen Empfang und überbringt den Gruß der bernischen Regierung. Als Präsident der IX. Schweizerischen Ausstellung für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau in Bern, heißt er den Forstwerein auch im Namen der Ausstellungsleitung willkommen.

Da Regierungsrat Moser verhindert ist an der Versammlung weiter teilzunehmen, übergibt er das Präsidium dem Vizepräsidenten des Lokalkomitees, Forstmeister von Seutter, Bern.

2. Es folgt die Wahl von zwei Protokollführern: Winkelmann, Forstsadz., Tavannes, und Violleh, insp. forestier, Vallorbe, und von zwei Stimmenzählern: Müller, Oberförster, Vasel, und Burri, Forstinsp., Luzern.

Hierauf wird ein Willsommgruß des Gemeinderates von Langnau, sowie ein Dankschreiben des Verbandes Schweizerischer Unterförster, als Antwort auf unser Telegramm zu seinem 25jährigen Jubiläum vom 13. September a. c., bekannt gegeben.

Am Erscheinen zur heutigen Versammlung sind verhindert und haben sich entschuldigt die Herren: alt Forstmeister Balsiger, Bern, Forstinspektor Dr. Fankhauser, Bern, von Fischer, Burgerpräsident, Bern, Stadtobersörster Garonne, Liestal, Oberförster Schnhder, Neuenstadt, Forstmeister Steinsegger, Schafshausen, Regierungsrat Tobler, Zürich.

- 3. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren: Amsler Fritz, Forstadjunkt, Thun; Combe Simon, inspecteur forestier, Lausanne; Müller Hans, Forstingenieur, Couvet; Schupisser Max, Forstingenieur, Arbon.
- 4. Sodann erhält der Präsident des Schweiz. Forstvereins, Obersorstmeister Weber, das Wort zur Erstattung des Jahresberichtes, der diskus-